



## **Richtlinie für Netz- anschlüsse von Verbrauchsanlagen**

**Ausgabe: 04.2013**

## **Vorwort**

Der VBEW-Arbeitsausschuss „Netztechnik“ hat die Überarbeitung der „Richtlinie für Neu- und Bestandsanschlüsse“ beschlossen. Aufgrund der besseren Abgrenzung zu Erzeugungsanlagen wurde die neue Bezeichnung „Richtlinie für Netzanschlüsse von Verbrauchsanlagen“ gewählt.

Die vorliegende Richtlinie soll als Orientierungshilfe dienen, an welche Netzebene ein Anschlussnehmer unter angemessener Würdigung aller Interessen angeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden anhand von Beispielen gängige Anschlussvarianten aufgezeigt.

Die Richtlinie basiert auf den Erfahrungen der an der Erstellung beteiligten Netzbetreiber.

Besonderer Dank gebührt an dieser Stelle den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Netzanschluss“ für ihre sachkundige und engagierte Mitarbeit bei der Erstellung dieser Richtlinie. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreter eines repräsentativen Querschnittes von Netzbetreibern in Bayern an. In der Verantwortung der vertretenen Netzbetreiber werden rund 80 % aller Netzanschlüsse in Bayern durchgeführt.

Den nachstehenden Grundsätzen liegen die gültigen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorgaben zu Grunde.

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Allgemeines zum Netzanschluss	4
2. Darstellung der Netzebenen	5
3. Darstellung der Netzanschlüsse	6
3.1 Vorbemerkung	6
3.2 Netzebene 7 (Niederspannung)	7
3.3 Netzebene 6 (Umspannung zu Niederspannung)	8
3.4 Netzebene 5 (Mittelspannung)	9

## 1. Allgemeines zum Netzanschluss

Im § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes wird die Forderung erhoben, dass die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität **effizient** zu erfolgen hat.

Effizientes Netzmanagement zeichnet sich dadurch aus, dass die im Netz eingesetzten Betriebsmittel auf allen Netzebenen hoch und gleichmäßig ausgelastet werden. Bei der Erreichung dieses Zieles kommt den Netzbetreibern eine besondere Verantwortung zu.

Aus diesem Grund gibt der VBEW die vorliegende Richtlinie heraus. Sie zeigt auf, welche Netzebene im Hinblick auf eine effiziente Netzbewirtschaftung erfahrungsgemäß **geeignet** ist, den gegebenen Leistungsbedarf eines Anschlussnehmers/Anschlussnutzers zu decken.

Darüber hinaus zeigt die Richtlinie auf, welche wesentlichen Vereinbarungen in die jeweiligen Netzanschlussverträge aufzunehmen sind. Dazu zählen insbesondere die Eigentumsgrenze und der Ort der Messung.

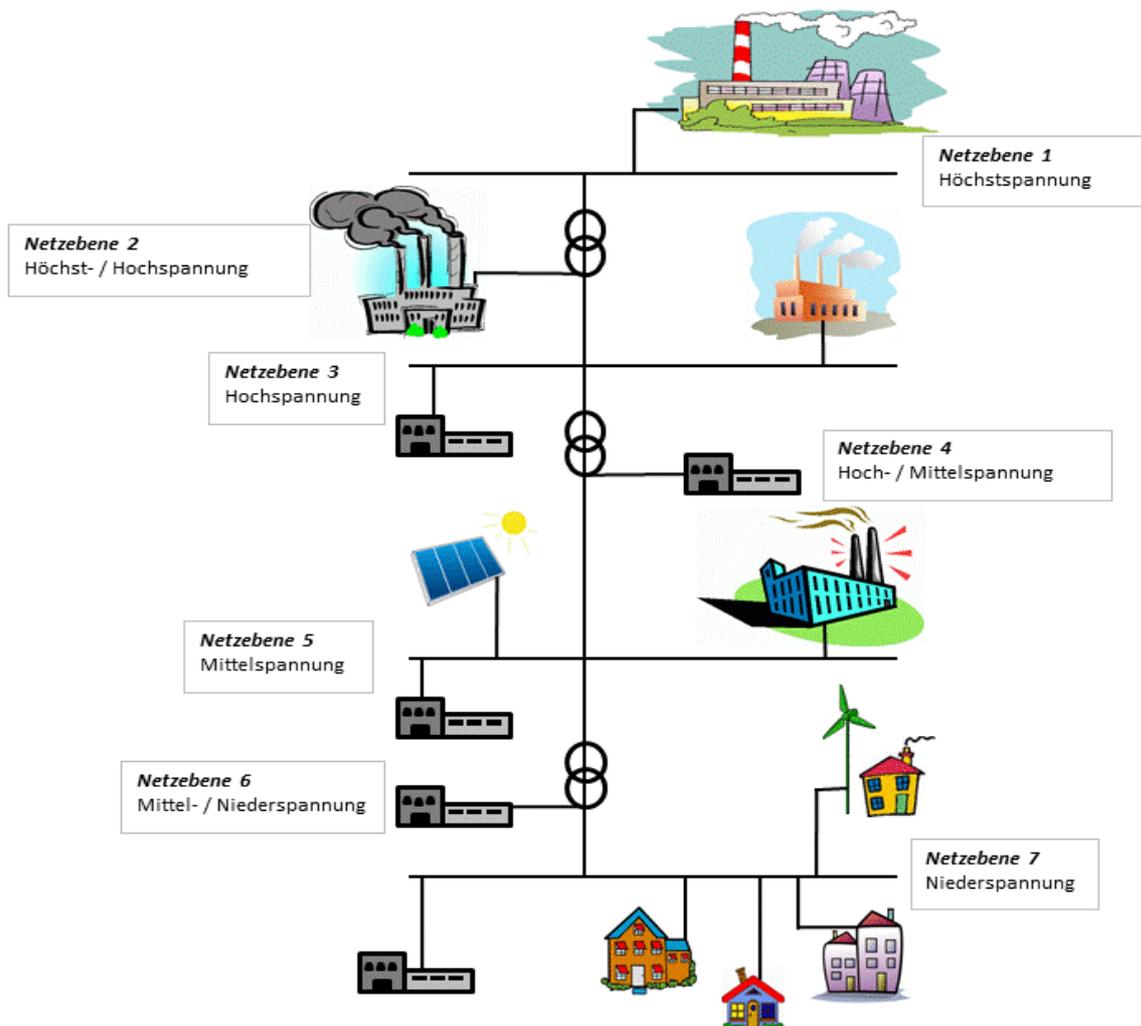
Es ist grundsätzlich anzustreben, dass Eigentumsgrenze, Netzebenengrenze und Ort der Messung übereinstimmen.

Sofern sich Betriebsmittel des Anschlussnehmers auf Grundstücken von Dritten befinden, ist der Anschlussnehmer für die erforderlichen Genehmigungen selbst verantwortlich.

Für den Anschluss von dezentralen Erzeugungsanlagen gilt die VBEW-Richtlinie „Ausarbeitung zum Netzanschluss von EEG-Anlagen“.

## 2. Darstellung der Netzebenen

Die folgende Grafik zeigt die Netzebenen gemäß der Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV:



### **3. Darstellung der Netzanschlüsse**

#### **3.1 Vorbemerkungen**

Die genannten Richtwerte geben die maximale Bandbreite für die Zuordnung einer Netzebene/eines Betriebsmittels an, ab welcher/welchem der Netzanschluss erstellt werden soll. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten stehen die Bandbreiten nicht immer vollständig zur Verfügung.

Bei einer wesentlichen Änderung der Anschlusssituation ist der Netzanschluss nach dieser Richtlinie auszuführen. Damit ist eine diskriminierungsfreie Behandlung sämtlicher Anlagen gewährleistet.

### 3.2 Netzebene 7 (Niederspannung)

Der Netzanschluss wird wie nachstehend abgebildet ausgeführt:

#### Anschlusspunkt

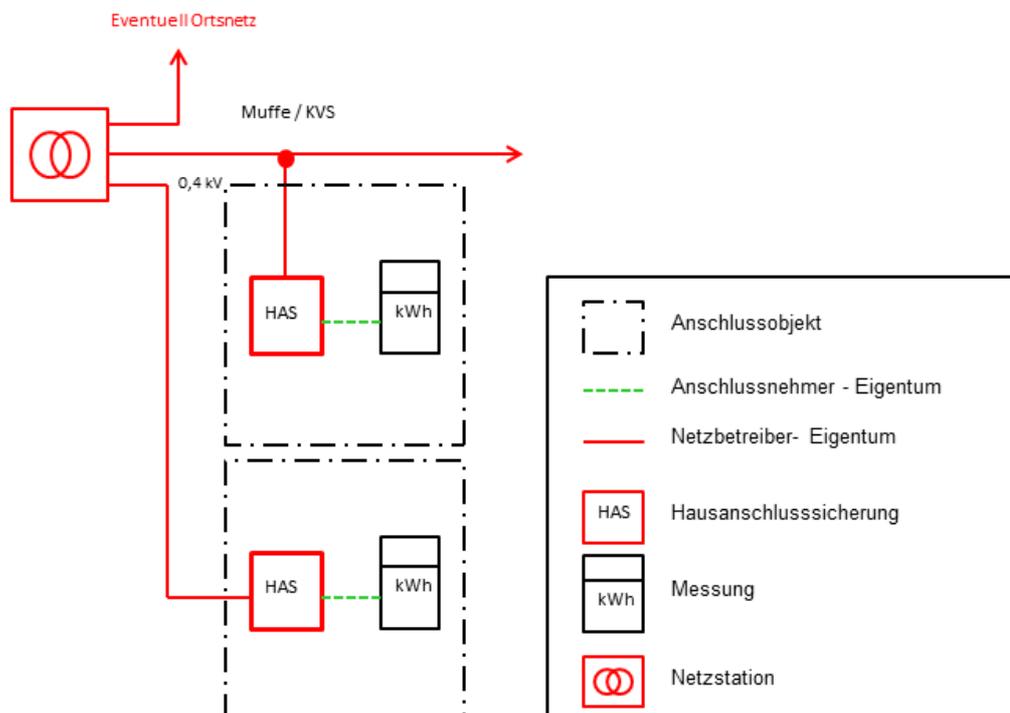
- Ortsnetz Kabel, Kabelverteilerschrank (KVS) oder Netzstation

#### Hausanschlussssicherung (HAS)

- Eigentum des Netzbetreibers

#### Messung

- Im Anschlussobjekt



Richtwerte für mögliche Anschlusswerte ( $\cos \varphi = 0,9$ ):

Muffe: 0 – 150 kW

KVS: 0 – 250 kW

Station: 0 – 500 kW

### 3.3 Netzebene 6 (Umspannung zu Niederspannung)

Der Netzanschluss wird wie nachstehend abgebildet ausgeführt:

#### Anschlusspunkt

- Transformator unterspannungsseitig

#### Anschluss-/Installationskabel

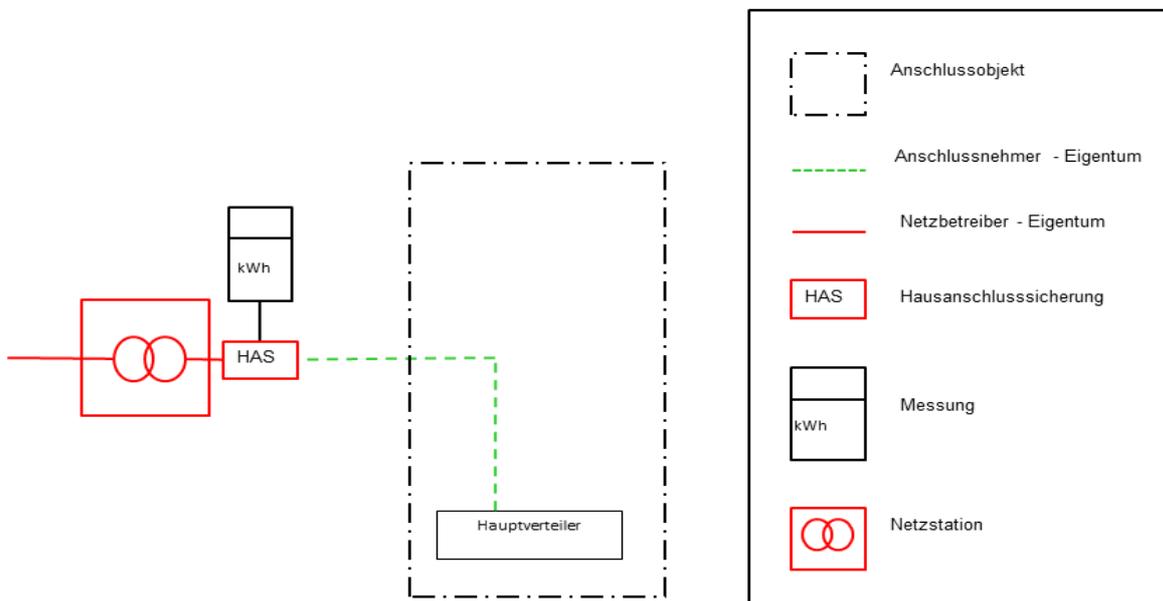
- Eigentum des Anschlussnehmers

#### Hausanschlusssicherung

- In der Netzstation bzw. in einem Schrank an der Netzstation
- Eigentum des Netzbetreibers bzw. Anschlussnehmers

#### Messung

- Messung immer an der Übergabestelle/Eigentumsgrenze



Richtwert: 150 – 500 kW Anschlussleistung ( $\cos \varphi = 0,9$ )

### 3.4 Netzebene 5 (Mittelspannung)

Der Netzanschluss wird wie nachstehend abgebildet ausgeführt:

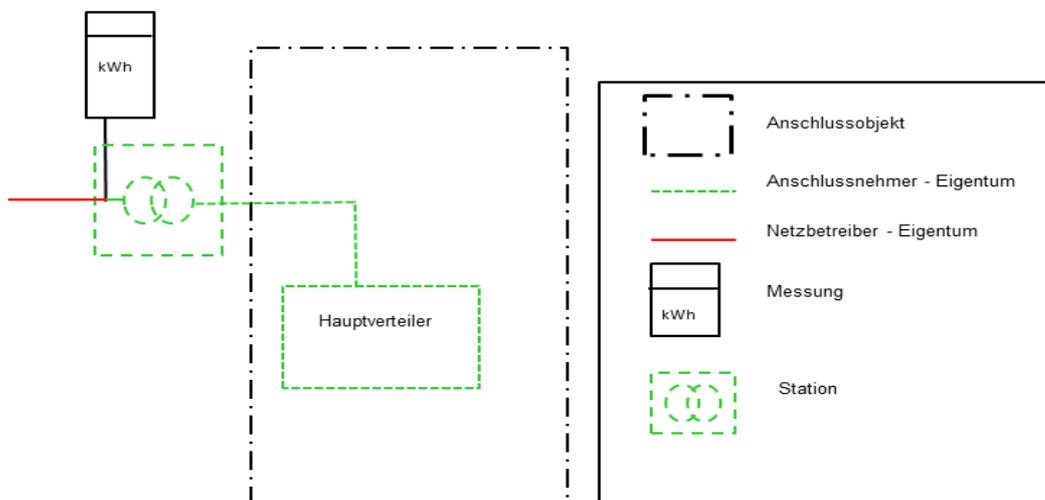
#### Anschlusspunkt

- Mittelspannungsnetz

Die Eigentumsgrenze ist in den Technischen Anschlussbedingungen (Mittelspannung) des Netzbetreibers festgelegt.

#### Messung

- Messung an Übergabestelle => immer Mittelspannungs-Messung



Richtwert: ab 300 kW Anschlussleistung ( $\cos \varphi = 0,9$ )